

bundenen Gefahren zu schildern, ohne auf die schwere Sündhaftigkeit aufmerksam zu machen. Wir können demnach kurz sagen: der Beichtvater suche mit allem Eifer seine Böneniten von dem Lesen schlechter Blätter abzubringen, aber er ertheile die Losspredigung so lange, als dies nach den allgemein geltenden Grundsätzen der Moraltheologie überhaupt möglich ist. Denn ganz richtig bemerkt am o. a. D. das Kölner Past. Bl.: „Der einzelne Beichtvater könnte nicht hoffen, mit dem strengen Vorgehen etwas Nachhaltiges zu erreichen, wenn nicht die übrigen in derselben Gegend nach denselben Grundsätzen vorgehen, denn die Böneniten werden sich entweder auf das Verfahren der anderen Geistlichen berufen, oder, bei einem zurückgewiesen, bei anderen die Losspredigung finden.“ Quid ad easum?

Die Lösung findet sich in den aufgestellten Grundsätzen. Daß Commodus in der Sache bisher nichts gethan hat, wollen wir an sich nicht verurtheilen; vielleicht wollte er selbst Inhalt, Form und Tendenz des jungen „Sonntagblatt“ erst näher kennen lernen oder er mochte hoffen, daß er nach Beilegung der ersten Aufregung und Verwirrung, welcher das genannte Blatt seine Existenzfähigkeit verdankt, mit günstigerem Erfolge werde eingreifen können u. dgl. Wenn er aber, wie es fast scheinen möchte, principiell um die Zeitungslectüre in seiner Gemeinde sich nicht kümmern wollte, so kennt und erfüllt er eine seiner wichtigsten Pflichten nicht. Hingegen hat Severus die diesbezügliche Pflicht allerdings klar und richtig erfaßt, aber seine Handlungsweise entbehrt der Klugheit; er hat durch seine Predigten die Wenigen, welche dadurch getroffen wurden, erbittert, er hat gedroht, was er doch nach aller Wahrscheinlichkeit nicht hätte ausführen dürfen, diese Lejer nicht zu absolviren, kurz er hat nicht opportune, sondern im eigentlichen Sinne nur importune, nicht in omni patientia und noch weniger in doctrina gelehrt und gemahnt und hat darum auch nur Mißerfolge seines Eifers aufzuweisen.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

III. (Gewissensrechenschaft der Klosterfrauen und Klosterzöglinge.) Geisteslehrer und Ordensstifter empfehlen die Gewissensrechenschaft. Die hl. M. Terezia versichert, daß dadurch der Fortschritt im geistlichen Leben befördert werde, die Unterlassung der Gewissensrechenschaft dagegen den Rückschritt hierin herbeiführe. Ordenspersonen finden gewöhnlich in ihren

klösterlichen Vorschriften diejenigen Punkte angedeutet, auf welche sie hierbei ihr Hauptaugenmerk richten sollten.

Wem ist nun von Seite der Klosterfrauen die Gewissensrechenschaft abzulegen?

Man muß zwischen vollständiger Offenbarung des inneren Seelenlebens, wozu namentlich auch die Versuchungen gehören, und zwischen bloß äußerlichem Verhalten unterscheiden.

Mittheilungen über das Innerste der Seele gehören vor den Beichtvater. Es erklärte dies die S. Congreg. Epp. et Regular. am 10. März 1860, und bestimmte ausdrücklich, daß „die geistliche Leitung der Klosterfrauen nur dem Beichtvater zusteht.“

Dieselbe hl. Congregation billigt es sogar nicht, daß Directoren oder Obere der Klosterfrauen deren Gewissensrechenschaft vornehmen, und wünscht, daß, wenn irgendwo ein derartiger Mißbranch bestehet, er beseitigt werde. (cf. Method. in approbandis novis Institut. pag. 30, 31. Moralis: Gury, Ballerini. Edit. 3. De Communione frequenti.)

Bekenntnisse dagegen über äußeres Verhalten hinsichtlich der Klosterdisciplin gehören vor die Oberin des Conventes. Dieselbe kann allenfalls auch Rathschläge über den „Fortschritt in den Tugenden“ ertheilen, da dieser sich gewöhnlich auch im äußeren Benehmen kundgibt. Wenigstens duldet die genannte hl. Congregation einstweilen ad experimentum diese letztere theilweise Gewissensrechenschaft, obwohl sie die Klosterfrauen nicht dazu verpflichtet.

Auf diese Weise ist das Gebiet der Berechtigung des Beichtvaters und der Oberin genau abgegrenzt und einem jeden Theile dasjenige zugewiesen, was ihm von Rechts wegen gebührt.

So wie der Beichtvater nicht berechtigt ist (und es auch nicht als rathsam erscheint), sich in die Handhabung der äußeren Klosterdisciplin einzumischen, insoferne dabei keine Übertretung christlicher oder klösterlicher Vorschriften vorkommt, wodurch ein Nachtheil für die Seelen herbeigeführt wird, ebenso steht der Oberin nicht das Recht zu, das Innere der Seelen ihrer Untergebenen auszuforschen zu wollen, oder wohl gar dieselben zur Ablegung einer vollständigen Gewissensrechenschaft über innere Gedanken und Versuchungen zu verpflichten.

Zufolge der oben angeführten neueren kirchlichen Entscheidungen werden wohl höchst wahrscheinlich manche diesbezügliche Vorschriften älteren Datums in den Frauenklöstern etwas anders zu regeln sein.

Will jedoch eine Klosterfrau ihr Inneres der Oberin, von der sie weiß, daß sie im Geistesleben mehr erfahren ist und auf

deren Verschwiegenheit sie sicher rechnen darf, ganz freiwillig entdecken, dann steht selbstverständlich dieser demüthigen Offenherzigkeit nichts entgegen, ja, es wird dieselbe sogar manche Gnade im Gefolge haben.

Das Gesagte lässt sich mutatis mutandis auch auf die Zöglinge in Frauenklöstern gegenüber ihren Vorsteherinnen oder den geistlichen Führerinnen anwenden.

Die Bestimmung z. B., wie oft Zöglinge die hl. Communion zu gestatten sei, steht dem Beichtvater zu. (S. Congreg. Concil. Trid. 12. Febr. 1679. Approbirt von Innocenz XI.)

Würde aber ein Zögling nach erhaltenener Erlaubniß vom Beichtvater zum Empfange der hl. Communion sich vor derselben eines auffallend ungezogenen Benehmens äußerlich schuldig machen, dann dürfte wohl die Oberin, unter vernünftiger Voraussetzung der Billigung des Beichtvaters, ausnahmsweise berechtigt sein, ein Verbot gegen den Empfang der hl. Communion einzulegen.

Bezüglich der Art und Weise der Abnahme der Gewissensrechenschaft wissen die Confessarii ohnehin, daß auf den Seelenzustand einer jeden einzelnen Klosterfrau Rücksicht zu nehmen ist.

Im Allgemeinen werden vielleicht nachstehende Punkte nicht ganz außer Acht zu lassen sein:

Verlangen nach vervollkommenung in der Liebe zu Gott und das Streben darnach. Der Beweggrund bei Beobachtung der Ordensvorschriften. Die Auswahl Einer bestimmten Tugend im steten Hinblick auf das höchste Vorbild in Jesu Christo. Art des Gebetes. Tägliche Gewissenforschung u. s. w.

Natürlich wird die Gewissensrechenschaft nicht jedesmal in der wöchentlichen Beichte vorgenommen, da diese vielmehr kurz und gut sein soll, sondern etwa nur monatlich, oder halbjährlich, oder auch nur jährlich bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien.

Ceterum omnia supra dicta subjicio prudentiori judicio aliorum.

Linz.

P. Serapion Wenzl,
Exdefinitor Generalis des Karmelitenordens.

IV. (Ein glücklicher Gewinner in Verlegenheit.) Es wurde uns folgender Fall zur Beurtheilung vorgelegt: Catilina hatte den Staat betrogen. Aufmerksam gemacht auf die Restitutionspflicht, die ihm oblag, wie auch auf einige Arten, wie man einer solchen Pflicht auf einfache und bequeme Weise Ge-